

## Hinweise zu Originalbelegen

Grundsätzlich sind zum Zwecke der Abrechnung Originalbelege vorzulegen.

Wo dies nicht möglich ist, kann bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise die Vorlage gleichwertiger Belege zugelassen werden. Dies kommt dann in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Datenträger verwendet.

Die Ausnahme ist vom Zuwendungsempfänger bei der NBank zu beantragen und die Gründe sind glaubhaft zu machen. Sofern die Voraussetzungen für eine Vielzahl von Förderfällen gelten, reicht eine einmalige Beantragung aus. Die erteilte Genehmigung gilt dann bis zum Ablauf der EFRE-Förderperiode, momentan also für die Fälle, die innerhalb der derzeitigen Förderperiode 2007-2013 bewilligt wurden.

Gleichwertige Buchungsbelege sind mit den Originalen übereinstimmend bescheinigte Fassungen der Originale, die auf allgemein anerkannten Datenträgern aufbewahrt werden und die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen.

Die in digitaler Form vorliegenden Belege sind auszudrucken und zu unterschreiben.

Hierdurch wird auch die sachliche und inhaltliche Richtigkeit bescheinigt. Durch dieses Verfahren wird der Ausdruck gleichsam zum „Original“ erhoben. Die Anfertigung weiterer „Originale“ ist damit unzulässig.

Diese zum Original erhobenen Belege sind zur Prüfung bei der NBank einzureichen. Bei der Prüfung werden sie von der NBank gestempelt. Nach der Rücksendung an den Zuwendungsempfänger sind diese Belege als Originale in Papierform bis zum im jeweiligen Zuwendungsbescheid angegebenen Datum aufzubewahren. Der Zuwendungsempfänger hat für die Dokumentenbeständigkeit des Ausdrucks Sorge zu tragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, die eingereichten Belege subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des Subventionsgesetzes und des Strafgesetzes sind.

NBank, 04.12.2012